

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Oö. Umweltschutzanwalt Dr. Martin Donat

am 22. Mai 2012

zum Thema

**"Woche der Artenvielfalt –
Naturschutz-light für Oberösterreich:**

**Naturschutzgesetz-Novelle
Ein Schritt nach vor, zwei Schritte zurück"**



Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Klosterstraße 7 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-115 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Rückfragen-Kontakt:

Dr. Martin Donat (+43 732) 77 20-134 51, (+43 664) 600 72 134 51

"Woche der Artenvielfalt – Naturschutz-light für Oberösterreich:

Naturschutzgesetz-Novelle Ein Schritt nach vor, zwei Schritte zurück"

Naturschutz – Lebensraumschutz – Ein Schritt nach vor, zwei Schritte zurück"

Geordneter Rückzug des amtlichen Naturschutzes?

Die Signale des Naturschutzes in Oberösterreich sind widersprüchlich: Einerseits hat der Naturschutz bei manchen großen Projekten, im Bereich des Vertragsnaturschutzes und in der Öffentlichkeitsarbeit Profil gewonnen, andererseits scheint er Gefahr zu laufen, sich Schritt für Schritt zurückzunehmen und weg zu rationalisieren

Bespiele dafür sind

- die geplanten Änderungen des Oö. Naturschutzgesetzes,
- der Stillstand beim Artenschutz
- Oberösterreich als Nachzügler beim Schutzgebietsverbund im europäischen Vergleich

Geplante Novelle zum OÖ. Naturschutzgesetz – ein Schritt nach vorne, zwei Schritte zurück

Die geplante Novelle zum Oö. Naturschutzgesetz hat durchaus ihre Lichtblicke: Die geplante neue Bewilligungspflicht für Windkraftanlagen und größere Photovoltaikanlagen im Grünland stellt zweifelsfrei einen guten und lange schon nötigen Schritt nach vorne dar.

Korrekturen bei den Begriffsbestimmungen -mit Lücken - und Adaptierungen weniger Bewilligungstatbestände sind ebenso auf der "Haben-Seite" zu verbuchen.

Stützmauern, Lärm-, Schall- und Sichtschutzmauern und -wände, Park- Abstell- und Lagerplätze, Campingplätze, die Beseitigung künstlicher und natürlicher stehender Gewässer, mobile Heime und die Abfallablagerung im Grünland - einige Maßnahmen, die zukünftig nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur mehr anzeigepflichtig sein sollen. Reagiert die Behörde nicht oder zu spät – dann ist es zu spät, Eingriff hin oder her. Ein einfacher Weg, bei fachlich konflikträchtigen Vorhaben keine unliebsame Entscheidungen treffen zu müssen.

Die Beurteilung des Landschaftsbildes – eines Kernbereich des Natur- und Landschaftsschutzes – wird zukünftig explizit dem (kompetenzfremden) technischen Bausachverständigen übertragen – eine unverständliche amtliche Zweigleisigkeit, gibt es doch Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz.

Wenn wir uns einige dieser "Verbesserungen unter dem Banner der Verwaltungsvereinfachung" näher anschauen, erkennen wir leicht den naturschutzfachlichen Rückschritt:

Zwei Schritte zurück – Beispiel 1: Der Froschteich - Demontage der "Ikone des Biotopschutzes"

Die "Froschlacke", "das Biotop" schlechthin, war für Generationen von Schulkindern und kleinen und nicht mehr ganz so kleinen Naturschützern der Inbegriff des Schutzes natürlicher Lebensräume. Nach wie vor ist der "Froschteich" ein Mangelhabitat. Zukünftig ist die Beseitigung künstlicher und natürlicher stehender Gewässer nicht mehr bewilligungs-, sondern nur mehr anzeigepflichtig. Hat die Behörde oder der Sachverständige zu wenig Zeit oder Interesse, verschwindet die Ikone des Naturschutzes still Schritt für Schritt aus der Landschaft – ungeachtet der Tatsache, dass Amphibien zu den durch Lebensraumverlust gefährdetsten Arten zählen. Wie hier Arten- und Lebensraumschutz zusammengehen, ist schwer verständlich.



Wechselkröten-Männchen ¹

¹ Bildnachweis: Quelle: Naturschutzbund OÖ

Zwei Schritte zurück – Beispiel 2: Bodenversiegelung und Abfallablagerung im Grünland nicht mehr aktuell?

Der bisherige Bewilligungstatbestand "Versiegelung von Flächen" im Grünland soll zukünftig nur mehr "anzeigepflichtig" werden. Leicht möglich, dass die Versiegelungsfälle vermehrt "durchrutschen" werden, es sei denn die Behörde nimmt sich dieser lästigen Materie an. Solche positiven Beispiele gibt es, wie etwa jüngste Entfernungsaufträge von Asphaltfräsgut auf Forstwegen der BH Freistadt, die die Naturschutzabteilung als Oberbehörde bestätigte. Nun begibt sich leider aber der Naturschutz scheinbar auf rechtlichen Rückzug.

Verbündete bei Fragen der Verhinderung der Versiegelung – ganz zu schweigen von der Entsiegelung – gibt es wenige: Dem Bodenschutz fehlt ein systematischer Ansatz und die heiße Kartoffel wird zur Raumordnung hinüber geschoben, die vermutlich auch weiterhin die jährliche Statistik der neu versiegelten Flächen führt. Gemeinsam beschränkt man sich auf Einzelprojekte.

Die Abfallwirtschaft scheint z.B. mit Asphaltfräsgut in der Landschaft nur dann ein Problem zu haben, wenn der Naturschutz eines damit hat – eine andere Form des Problemverschiebens.

Und statt zu gestalten, wird die Landesverwaltung die fortschreitende Versiegelung verwalten und sich auf äußerst lokal wirksame Einzelprojekte beschränken.

Dass Handlungsbedarf bestünde, zeigen Fälle landesweit, wo Asphaltfräsgut zur Wegbefestigung auf Feld- und Wanderwegen bis hinein in Wälder verwendet wird. Aufgeweicht durch die Sonne und verdichtet durch Fahrzeuge fressen sich so zunehmend Asphaltbänder in die Landschaft. Dass dies schrittweise durchaus zu systematischen Versiegelung führt, zeigt der Fall Altenberg:

Zusammenstellung der Recycling-Asphalt Wege in der Gemeinde Altenberg bei Linz²

Weg	Länge
Wanderweg 160 (Oberwinkl)	210m
Verbindung Niederwinkl-Willersdorf	1190m
Verbindung Preising-Oberweitrag	450m
Verbindung Ramersdorf-Würschendorf	1070m
Verbindung Willersdorf-Ramlsiedlung	500m
Verbindung Alpenblick-Katzgraben	460m
Verbindung Ramersdorf- Steinbach (Hauszufahrt Ramersdorf 6)	630m
Verbindung Kulm-Niederkulm	770m

² Quelle: Franz Rammer (2012): Unnütze Bodenversiegelung in Altenberg

(Hauszufahrt)	
Wanderweg Mirellental (Niederkulm)	270m
Verlängerung Waldweg	250m
Summe	5800m

Aus losem Asphaltfräsgut wird schrittweise eine durchgehende Versiegelung³



³ Bildnachweis: Quelle: Franz Rammer (2012): Unnütze Bodenversiegelung in Altenberg

Der Vergleich macht sicher:

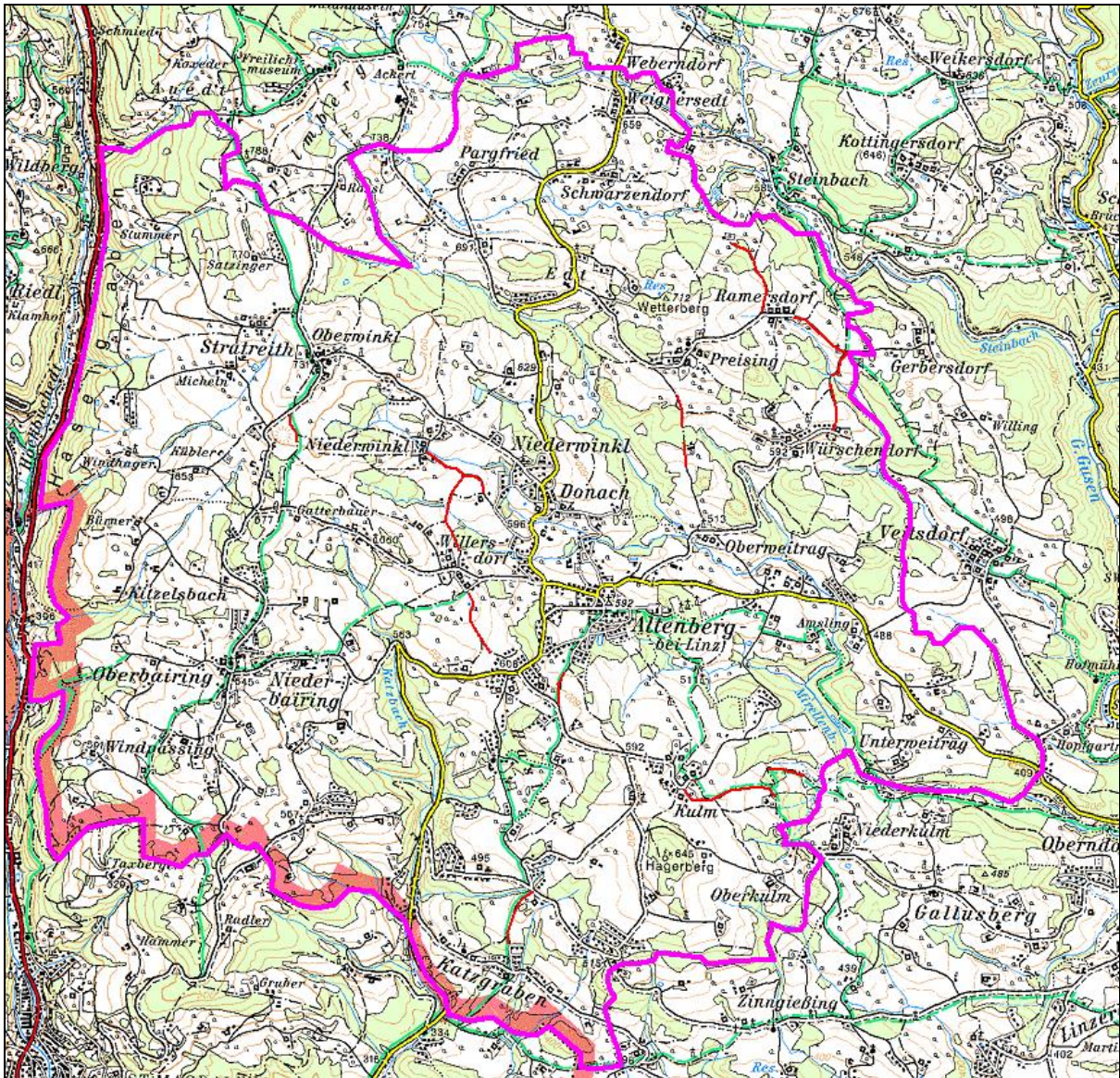
Bild oben: Wanderweg 160 (zwischen Willersdorf und Oberwinkl)

Bild darunter: Der gleiche Wanderweg, nur ca. 150m weiter Richtung Hellmonsödt ⁴





⁴ Bildnachweis: Quelle: Franz Rammer (2012): Unnütze Bodenversiegelung in Altenberg

Karte der Recycling-Asphalt Wege von Altenberg bei Linz⁵



Legende

-  Recycling-Asphalt Wege
-  Gemeindegrenze

⁵ Bildnachweis: Quelle: Franz Rammer (2012): Unnütze Bodenversiegelung in Altenberg

Zwei Schritte zurück – Beispiel 3: Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung auf oberösterreichisch – ein Hauch höhere Mathematik und "ökologische Homöopathie"

Die Eingriffs- Ausgleich-Regelung ist europaweit in der Naturschutzpraxis etabliert und akzeptiert. Auch bei vielen Projekten in Oberösterreich wurde diese Praxis des Nehmens und Gebens praktiziert und die Ergebnisse sind durchaus akzeptabel.

Das Prinzip ist denkbar einfach und einleuchtend: Wenn ich etwas nehme, muss ich etwas geben. Und Nehmen und Geben müssen im richtigen Maß zueinander stehen!



Schluchtwald Frankenburg⁶

In Deutschland, wie auch Teilen Österreichs ist die Eingriffs-Ausgleichsregelung rechtlich explizit geregelt. Befürchtungen im Vorfeld solcher rechtlicher Festlegungen gab es häufig – so prophezeite man in Bayern, dass durch die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung der Wirtschaftsstandort leiden werde und junge Familien keine Bauparzellen mehr finden werden. Eintreten sind diese Prophezeiungen nicht, die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist alltägliche Praxis geworden – sehr unaufgeregt.

⁶ Bildnachweis: Quelle: Naturschutzbund OÖ

Nun schickt sich Oberösterreich zu einer solchen Regelung an, die mehr Klarheit und Gerechtigkeit bringen soll, aber leider ist zu befürchten, dass das Gegenteil der Fall sein wird:

Als "Schreckbild" gilt die Salzburger Regelung, der häufig – ungerechter Weise – vorgeworfen wird, sie bedeute die völlige Käuflichkeit des Naturschutzes. Die durchaus ähnliche, aber etwas handfestere und weniger komplizierte bayerische Eingriffs-Ausgleichs-Regelung – an der sich Oberösterreich orientieren könnte/sollte – wird meist verschwiegen.

Der geplante öö. Weg nimmt ein kompliziertes Rechenschema und ein Gesamtbeurteilungsschema – und hüllt sich damit in den Hauch mathematischer Exaktheit – um den Eingriff in den Naturhaushalt zu bestimmen.

Auszugleichen ist aber **nicht jeder** Eingriff, sondern nur Eingriffe in speziell genannte "besonders bedeutsamen Biotop". Dort, wo der Naturschutz bei seinen Highlights eigentlich strikt "nein" sagen müsste, steht einem Abgleiten in den Ausverkauf von Natur kaum mehr etwas im Wege, einem Ausverkauf zu Diskontpreisen und nur für bestimmte Vorhaben.

Die Idee der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird so in ihr Gegenteil verkehrt: Verbrauche alles, zahl – wenn überhaupt – nur für einen Bruchteil, dann steigen deine Chancen auf einen positiven Bescheid.

Ein solches Vorgehen reduziert den amtlichen Naturschutz auf "ökologische Homöopathie" und durchbricht den Gleichheitsgrundsatz, denn nicht alle Vorhaben sind ausgleichspflichtig, nur bestimmte.

Wo bleibt die Gerechtigkeit? Wo bleibt die vielbeschworene Vereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie?

Naturschutz – Artenschutz – Der Stillstand bedeutet Rückschritt

Neben den "zwei Schritten zurück" gibt es noch etlichen "Stillstand", der schon zum "Rückstand" geworden ist:

Artenschutzrecht in OÖ - "totes Recht

Formal hat Oberösterreich EU-Bestimmungen zum Artenschutz in nationales Recht im Oö. Naturschutzgesetz übernommen. In anderen landesrechtlichen Festlegungen, wie dem Raumordnungsrecht, dem Baurecht und dem Jagdgesetz fehlen diese Umsetzungen von EU-Artenschutz-Bestimmungen weitgehend, im Naturschutzrecht klaffen noch Lücken.

Der Vollzug des Artenschutzes im Naturschutzrecht ist mehr als schleppend: Bis dato lassen sich – nach Wissensstand der Oö. Umweltschutzbehörde - keine Artenschutzverfahren auf einer Hand abzählen, eines davon das – rechtlich wie fachlich unglückliche - AC/DC-Konzert in Wels. Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass es in OÖ fast keine schützenswerten Arten gibt, die der Aufmerksamkeit der Behörde bedürfen.



Eine Realität des alltäglichen Artenschutzes ⁷

⁷ Bildnachweis: Quelle: Naturschutzbund OÖ

Artenschutzrecht – Schlaglicht: Vögel

Negative Trends überwiegen: von 175 Brutvogelarten sind in OÖ. 56% gefährdet

Ungünstige Erhaltungszustände von Populationen und Lebensräumen kann die Vogelkunde für viele Brutvögel Oberösterreichs nachweisen. Von den 175 Brutvogelarten Oberösterreichs finden sich 56% in den Roten Listen wieder. Auch wenn sich einzelne, bereits streng geschützte Arten etwas erholen (z. B. Uhu und Schwarzstorch), überwiegen die negativen Bestandstrends, vor allem bei den Vögeln der Kulturlandschaft, deren Lebensräume ständigen Verschlechterungen ausgesetzt sind, wie z. B. bei Rebhuhn, Wiedehopf oder Wendehals.

Vom Birkhuhn bis zur Schnatterente: viele Arten – drängende Probleme

Nachstehend sind nur jene seltenen Arten erwähnt, die unverständlicher Weise derzeit nicht einmal auf dem Papier durch geltendes Naturschutzrecht geschützt sind, sondern völlig oder überwiegend dem Jagdrecht überlassen werden: Auer-, Birk- und Haselhuhn; Reiher-, Knäk-, Schnatter-, Löffel- oder Spießente (und weitere Entenarten), Rebhuhn, Waldschnepfe und Steinadler, um die wichtigsten zu nennen. Auch wenn die Jagd nicht der Hauptverursacher ihrer Bestandsrückgänge ist: Gefährdete Arten der Roten Listen sind über das Naturschutzrecht vollständig zu schützen.

Beispiel Auerhuhn:

Trotz jahrzehntelanger Bestandseinbrüche unzureichend geschützt

Das Beispiel des Auerhuhns zeigt, wo derzeit die größten Schwachstellen liegen: Das Schutzgebietsnetz von wenigen Prozent der Landesfläche ist zu noch klein, um weitere Bestandseinbrüche dieser ehemals im Bundesland verbreitet vorkommenden Vogelart zu schützen. Eine Kombination von Schutzgebietserweiterungen und Verbesserungen der Lebensraumbedingungen in allen verbliebenen Lebensräumen ist dringend notwendig. Um dafür eine rechtsverbindliche Basis zu schaffen, ist die Übernahme dieser und weiterer gefährdeter, derzeit noch jagdbarer Arten, in das Naturschutzrecht erforderlich.

Die jahrzehntelange, flächendeckende Intensivierung der Forstwirtschaft, verbunden mit Zerschneidung der Wälder durch Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen hat dazu geführt, dass das Auerhuhn in Oberösterreich im Laufe der letzten 60 Jahre in vielen Landesteilen ausgestorben ist. Noch Mitte des letzten Jahrhunderts kam es in großen Teilen des Mühlviertels, Sauwaldes oder Kobernaußerwaldes vor. In all diesen und weiteren Gebieten sind die regionalen Populationen ausgestorben (Ausnahme: einzelne Vögel an der Grenze zu Tschechien). Nur mehr in den Kalkalpen existieren dauerhafte Brutvorkommen.

Derzeit wird der Gesamtbestand des Auerhuhns im Bundesland auf nicht mehr als 200 bis 400 Hähne geschätzt. Da die Mindestgröße für eine selbständig überlebensfähige Population bei ca. 500 Vögeln liegt, hat das Auerhuhn landesweit bereits eine kritische Bestandsgröße erreicht, und ist als besonders gefährdet einzustufen. Wenn hier nicht eine landesweite Trendumkehr gelingt, ist langfristig

auch das Überleben der geschützten Auerhuhnvorkommen im Nationalpark Kalkalpen oder am Dachstein in Frage gestellt.

Während alle anderen Alpenländer auf die Bejagung des Auerhuhns völlig verzichten, hinkt Oberösterreich mit anderen Bundesländern international nach. Der EuGH verbietet die Frühjahrsbejagung zwar nicht, angesichts der zunehmend sich verschlechternden Lebensraumbedingungen ist eine "ökologische Jagd" zunehmend unmöglich argumentierbar. Die EU-Vogelschutzrichtlinie fordert zwar „einen günstigen Erhaltungszustand“ derartiger Vogelpopulationen ein. Der jahrzehntelange Rückgang im Bundesland belegt, dass dieser günstige Erhaltungszustand nicht existiert. Die nächste Beeinträchtigungswelle auf die sensiblen Lebensräume des Auerhuhns ist durch geplante Windkraftwerke am oberösterreichischen Alpennordrand absehbar.

Oberösterreich als Nachzügler beim Vogelschutz im internationalen Vergleich

Oberösterreich hat enormen Handlungsbedarf bei der Umsetzung eines zeitgemäßen Vogelschutzes. Sowohl in der rechtlichen Verankerung der EU-Vogelschutzrichtlinie als auch im konkreten Schutz von Lebensräumen bei Verwaltungsverfahren sind Verbesserungen dringend notwendig um weitere Bestandsrückgänge gefährdeter Arten zu verhindern. Die Übernahme von Auerhuhn, Waldschnepfe oder den seltenen, heimischen Entenarten in das Naturschutzrecht, ist eine wesentliche Voraussetzung um ihre höchst bedrohten Lebensräume im Einvernehmen mit den Grundbesitzern besser erhalten zu können.

Artenschutzrechtliche Verfahren in OÖ im Widerspruch zu europäischen Standards

Im Artenschutzverfahren nach Oö. Naturschutzrecht gibt es lediglich die Behörde, keine Öffentlichkeit, nicht einmal die Oö. Umweltschutzbehörde als "qualifizierte Öffentlichkeit". Dies widerspricht klar der auch von Österreich ratifizierten und EU-weit geltenden Aarhus-Konvention, sondern macht auch das Verfahren völlig intransparent. Der mangelnde Vollzug des Umweltinformationsgesetzes begünstigt, dass aus einem Behördenverfahren ein "Geheimverfahren" wird.

Dankenswerter Weise korrigiert die Spruchpraxis des UVS die mangelnde Informationsbereitschaft mancher Naturschutzbehörden auf Basis des Umweltinformationsgesetzes kompetent und rasch. Der Umweg über den UVS wäre aber entbehrlich!

Viele schutzbedürftige Vogelpopulationen sind ständig der Gefahr ausgesetzt, regionalen Einzelinteressen geopfert zu werden, wie an den Fällen der Brachvögel in Wels oder bei der Planung von großen Windkraftanlagen in Auerhuhnbrutgebieten zu sehen ist. Es wäre grob fahrlässig, regionale Populationen, die an der Schwelle der Überlebensfähigkeit stehen, einem weiteren Niedergang auszusetzen.

Wenn der Stopp des Artenverlustes in Oberösterreich mehr als ein Lippenbekenntnis sein soll, muss die Landespolitik sensible Lebensräume durch transparente Artenschutzverfahren erhalten und die Novellierung des Naturschutzgesetzes zu Verbesserungen nutzen.

Artenschutz in OÖ - vergeben Chance zu gestalten

Artenschutz ist nicht nur eine notwendige Rücksichtnahme auf die legitimen Bedürfnisse anderer Geschöpfe, es ist auch eine Chance, zu gestalten. Derzeit beschränkt sich der öö. Naturschutz auf – zweifelsohne löbliche – Vorzeigeprojekte und bestimmte Schutzgebiete. Von der alltäglichen Praxis des Rechtsvollzugs und des "alltagstauglichen Artenschutzes" ist Oberösterreich aber noch meilenweit entfernt.

Praktischer alltäglicher Artenschutz am Beispiel Vögel, Fledermäuse und Gebäudesanierungen

Artenschutz findet überall statt. So wissen Vögel nicht, ob sie sich in gewidmetem Grünland oder Bauland befinden. Bei der thermischen Sanierung von Gebäuden gehen häufig Ersatzlebensräume für Vögel und Fledermäuse verloren, wären aber durch simple kostengünstige Maßnahmen ersetzbar. Der öö. Artenschutz im Siedlungsraum wird Sonderprojekten oder privaten (Einzel-)Initiativen überlassen. Dass auch hier viele Möglichkeiten zur behördlichen und nicht-behördlichen Gestaltung bestehen, zeigt der praktische Artenschutz in zahlreichen europäischen Städten. In OÖ liegen diese Möglichkeiten der positiven Gestaltung leider weitgehend brach.



Mauersegler⁸

⁸ Bildnachweis: Quelle: Naturschutzbund OÖ

OÖ. Schutzgebietsnetzwerk – nicht "klein aber fein" sondern "mit großen Lücken"

Gut vorbereitete Schutzgebietsausweisungen und gutes Management sind zweifelfrei ein hohes Gut – und OÖ ist hier auf einem guten Weg. Dies täuscht aber nicht über die Realität hinweg, dass das Schutzgebiets-Netzwerk in OÖ noch große Lücken aufweist:

- Lücken bei Wasservogelgebieten – wie Machland-Nord,
- Lücken bei Wiesenbrütergebieten – wie dem Flugplatz Wels als letztes verbliebenes Prozent der Welser Heide
- Lücken bei alpinen Vogelschutzzonen – wie dem oö Teil des Toten Gebirges

Sind im europäischen Durchschnitt 15% der Landesfläche EU-Schutzgebiete, so sind es in OÖ nur ca. 6%, beim Vogelschutz nur 3%. OÖ ist mit Kärnten in Österreich und in Europa Schlusslicht. Machland und Totes Gebirge sind in den Nachbarbundesländern Europaschutzgebiet -wieso nicht in OÖ? Die Vögel kennen die Landesgrenze nicht!



Machland, Entenlacke⁹

⁹ Bildnachweis: Quelle: Naturschutzbund OÖ

Ökologie als Schaden - Naturschutz nur als Ausgleichszahler?

Ist alles, was ein wenig in Richtung mehr Ökologie geht ein (auszugleichender) Schaden? Nutzungsansprüche und damit auch Nutzungskonflikte sind – so scheint es – allgegenwärtig. Nicht selten werden Nutzungswünsche absolut gesetzt und Schritte und Maßnahmen in Richtung "Mehr Ökologie" und "Rücksichtnahme auf die Natur" werden als auszugleichender Schaden und finanziell unzumutbare Belastung gesehen. So wenig Kinderlärm auf Spielplätzen unzumutbar ist, so wenig ist Rücksichtnahme auf natürliche Lebensräume und Arten automatisch eine unzumutbare Belastung.

Was passiert, wenn Zahlungen des Naturschutzes für Ausgleichsflächen reduziert werden oder entfallen? Findet dann der Naturschutz auf diesen Flächen einfach nicht mehr statt? Kann Naturschutz auf Flächen beliebig auf- und wieder zusammengerollt werden, wie ein magischer grünen Teppich?

Naturschutz muss auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet sein. Nicht ein aufgeblähter Vertragsnaturschutz – der vielleicht einmal an die Grenzen seiner Finanzierbarkeit stoßen wird – sondern die dauerhafte Sicherung hochwertiger Ökoflächen und ein dauerhaft gesichertes und ausreichend Netzwerk solcher Naturschutzflächen muss das Ziel sein. Kein grüner Teppich des Vertragsnaturschutzes zum Aus- und Einrollen, sondern dauerhafte Eckpfeiler eines Gebietsnaturschutzes!

Naturschutz in OÖ – Notwendige Korrekturen

Die Oö. Umwelthanwaltschaft setzt sich ein für ...

- eine **zeitgemäße Änderung des Artenschutzrechts** im OÖ. Naturschutzgesetz – **Transparenz, Gestaltungswille und europäische Standards** sind gefragt.
- **Kein Kahlschlag der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht**, besonders was die Beseitigung künstlicher und natürlicher stehender Gewässer, die Bodenversiegelung und das Ablagern von Abfällen in der Landschaft angeht.
- Längst überfällige Verbesserungen für den Arten- und Vogelschutz: **Auerhuhn, Waldschnepfe und seltenen, heimische Entenarten in das Naturschutzrecht übernehmen** – weitere Rückgänge rechtzeitig durch **konsequenten Lebensraumschutz** stoppen.
- eine **Ergänzung des Natura-2000- und Schutzgebiets-Netzwerks**, die OÖ – zumindest an den europäischen Durchschnitt heranführt
- **Schaffung einer dauerhaften Sicherung hochwertiger Ökoflächen** - Kein "grüner Teppich des Vertragsnaturschutzes zum Aus- und Einrollen", kein "Schrebergarten-Naturschutz der kleinen aber feinen Gebiete", sondern dauerhafte Eckpfeiler eines Gebietsnaturschutzes!



Weißstorch¹⁰

¹⁰ Bildnachweis: Quelle: Josef Limberger

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Publikationen, diverse Informationen Umweltschutz Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Information zur Pressekonferenz mit Oö. Umweltschutz Dr. Martin Donat: "Woche der Artenvielfalt - Naturschutz-light für Oberösterreich: Naturschutzgesetz-Novelle Ein Schritt nach vor, zwei Schritte zurück" 1-16](#)